



Informationen zum Streuobstförderprogramm

Was wird gefördert?

- Der Bodenseekreis fördert die Nachpflanzung und die Pflege von Obsthochstämmen. Das Landratsamt beschafft dazu auf Antrag junge Obsthochstämmen und gibt diese gegen eine Eigenbeteiligung von 10 Euro je Jungbaum an die Antragsteller ab. Die Sortenauswahl richtet sich nach dem Antragsformular und Verfügbarkeit.
- Für die Pflege (Hochstammschnitt) wird, sofern die notwendigen Voraussetzungen vorliegen, ab Herbst 2020 pro Obsthochstamm mit einem Kronendurchmesser von 5 bis 10 m ein Pauschalzuschuss in Höhe von 25 Euro und für Kronendurchmesser von über 10 m in Höhe von 40 Euro gewährt.
- Ab 2020 können zusätzlich weitere Maßnahmen gefördert werden, die den Erhalt oder die Weiterentwicklung der ökologischen Wertigkeit der Streuobstbestände sowie die Sicherung oder Entwicklung des Lebensraumes und seiner Artenvielfalt zum Ziel haben.

Wo dürfen Obsthochstämmen nachgepflanzt oder gepflegt werden?

Überall auf landwirtschaftlichen Grünflächen in der freien Landschaft im Bodenseekreis.

Wer ist antragsberechtigt?

Grundsätzlich jeder: Landwirte, sonstige Privatpersonen, Vereine, Verbände, Gemeinden etc. Ist die Antragstellerin/der Antragsteller jedoch nicht zugleich Eigentümer oder Pächter des betroffenen Grundstückes, so muss die Antragstellerin/der Antragsteller das Einverständnis des Eigentümers oder Pächters mit der Nachpflanzung oder Pflege nachweisen.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Für die Antragstellung zur Pflanzung und Pflege ist das dafür vorgesehene [Antragsformular](#) zu verwenden und vollständig ausgefüllt einzureichen. Bei der Nachpflanzung von Obsthochstämmen tragen Sie bei der entsprechenden Sorte bitte die gewünschte Anzahl und die Flurstücksnummer des Grundstückes ein auf dem Sie nachpflanzen wollen. Bei der Pflege/Schnitt geben Sie bitte an, wie viele Obsthochstämmen Sie im nächsten Winter auf dem Grundstück, dessen Flurstücksnummer Sie ebenfalls anführen, pflegen wollen. Fügen Sie hier einen Flurkartenausschnitt oder eine [Lageskizze](#) bei, auf dem Sie den Gesamtbestand an Hochstämmen, unterschieden in Kronendurchmesser von 5 bis 10 m und über 10 m, darstellen und markieren, welche Hochstämmen gepflegt werden sollen. Dieses Verfahren ist notwendig, da eine Folgeförderung pro Baum frühestens nach 4 Jahren erfolgreich kann. Da die sonstigen Maßnahmen in der Regel Einzelprojekte sind, ist die Antragstellung für das Vorhaben formlos vorgesehen und soll neben dem Maßnahmenträger insbesondere die Maßnahme und die anfallenden Kosten darstellen, damit über die Förderung entschieden werden kann.

Wichtig:

Es können nur Maßnahmen gefördert werden, die **nicht** aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung vorgenommen werden müssen oder die bereits über anderweitige Förderprogramme unterstützt werden.

Welche Termine sind einzuhalten?

Der Antrag für Pflanzung und Pflege ist bis zum 31. Juli vor der Maßnahme zu stellen.
Anträge, die ab dem 1. August eingehen, werden regelmäßig der folgenden Saison zugeordnet.
Die Antragstellung für sonstige Maßnahmen ist an keine Frist gebunden.

Wie geht es nach der Antragstellung weiter?

Bei Anträgen auf Förderung der Pflege erhält jede Antragstellerin/jeder Antragsteller einen Bescheid darüber, ob und für wie viele Bäume die Pflege bezuschusst wird. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt dann, sobald die Antragstellerin/der Antragsteller die Beendigung der Pflege gemeldet hat (i. d. R. im April/Mai).

Die Setzlinge werden gegen Bezahlung des Eigenanteiles an einem Termin ausgegeben, der den Teilnehmerinnen und Teilnehmern direkt mitgeteilt wird.

Welche Pflichten nimmt die Antragstellerin/der Antragsteller auf sich?

Die Antragstellerin/Der Antragsteller verpflichtet sich, die Nachpflanzung sorgfältig und fachgerecht durchzuführen. Sie/Er muss die Jungbäume vor Schäden durch Verbiss, Wühlmäuse und Beweidung schützen. Zur Pflanzung und Durchführung des Erziehungsschnittes finden Sie auf dem [Infoblatt „Informationen zur Pflanzung und Pflege von Obsthochstämmen“](#) nähere Erläuterungen. Die geförderten Jungbäume sind - abgesehen von natürlichen Abgängen - auf 10 Jahre zu erhalten. Sofern keine Lücken aufgefüllt werden, ist bei Neuanlagen ein Pflanzraster von 10 x 15 m einzuhalten.

Die Empfängerin/Der Empfänger eines Zuschusses für die Pflege von Obsthochstämmen verpflichtet sich, die Obsthochstämmen fachgerecht zu pflegen und mindestens für einen Zeitraum von 5 Jahren zu erhalten.

Für die sonstigen Maßnahmen werden gegebenenfalls einzelfallbezogene Auflagen festgesetzt.

Wie kann die ökologische Wertigkeit gesteigert werden?

Bei der Evaluation der Streuobstförderung wurde festgestellt, dass bezüglich der Artenvielfalt und ökologischen Wertigkeit noch ein deutliches Entwicklungspotenzial in den Streuobstbeständen vorhanden ist.

Um dies zu unterstützen, sollte bei der Pflege ein angemessener Totholzanteil an einzelnen Bäumen belassen werden - grundsätzlich spricht auch nichts gegen einen Totholzbaum im Bestand - und auch das Schnittgut kann an geeigneten Stellen verbleiben.

Es kann auch eine Aufwertung des Grünlandartenreichtums als sonstige Maßnahme gefördert werden, sofern hierfür keine FAKT-Förderung erfolgt.

Informationen zur Unterschutzstellung von Streuobstbeständen als geschützter Grünbestand

Streuobstbestände können als geschützte Grünbestände gezielt unter Schutz gestellt werden. Zuständig hierfür sind seit 1992 die jeweiligen Gemeindeverwaltungen. Des Weiteren sind Streuobstbestände mit einer Mindestfläche von über 1.500 m² seit dem 31. Juli 2020 kraft Gesetz nach § 33a NatSchG Baden-Württemberg zu erhalten.

Ziel der Unterschutzstellung

Der Streuobstbestand soll in seinem Bestand erhalten werden. Dabei geht es nicht um jeden einzelnen Baum, sondern um den ganzen Bestand als solchen, d. h. sind ein oder mehrere Bäume abgängig, so ist es trotz Unterschutzstellung grundsätzlich möglich, diese zu entfernen. Die Eigentümerin/Der Eigentümer muss dann aber selbst eine entsprechende Anzahl Jungbäume nachpflanzen (gefördert nach dem Streuobstprogramm) oder dies wenigstens dulden. Auf diese Weise ist es möglich, den Bestand Zug um Zug zu verjüngen.

Regelungen der Verordnung

Die Rechtsverordnung untersagt jedermann Handlungen, durch die der geschützte Grünbestand in seinem Bestand beeinträchtigt oder verändert, insbesondere einer anderen Flächennutzung zugeführt wird. Es kann aber für besondere Fälle die Möglichkeit einer Erlaubnis für eine solche Handlung geben. Die Regelungen sind so formuliert, dass die jeweilige Eigentümerin/der jeweilige Eigentümer nur verpflichtet ist, den Bestand stehen zu lassen und gegebenenfalls Nachpflanzungen zuzulassen oder vorzunehmen.

Vorteile durch die Unterschutzstellung

Streuobstbestände, die durch eine solche Unterschutzstellung geschützt sind, genießen bei der Verteilung von Pflegemitteln Vorrang gegenüber anderen Streuobstbeständen.

Weitere Informationen erhalten Sie beim

**Landratsamt Bodenseekreis
Umweltschutzamt**
Albrechtstraße 77
88045 Friedrichshafen
Tel.: 07541 204-5466

**Landratsamt Bodenseekreis
Landwirtschaftsamt**
Albrechtstraße 77
88045 Friedrichshafen
Tel.: 07541 204-5782